

## **ALLGEMEINE REVIERBESTIMMUNGEN**

1. Es ist die Pflicht des Lizenznehmers, sich mit den Revierbestimmungen vertraut zu machen.
2. Der amtliche Fischereischein (Fischerkarte) und der Fischereierlaubnis-schein (gültige Revierlizenz) sind stets mitzuführen und über Verlangen den mit der Aufsicht betrauten Personen vorzuweisen.
3. Das Fischen ist unter strenger Einhaltung der vorliegenden Fischerei-Ordnung waidgerecht auszuüben. Es darf nur mit der gestatteten Anzahl und Art von Geräten gefischt werden.
4. Es ist nicht gestattet, andere Personen mitfischen zu lassen. Es ist verboten, sei es nur für kurze Zeit und aus welchem Grund immer, in Vertretung der eigenen Person fischen zu lassen. Die Lizenz berechtigt nur zur Verwendung von zwei Angelruten. Ein Entfernen von den Ruten außer Sichtweite ist verboten.
5. Die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße sind einzuhalten.
6. Voraussetzung für die Erlangung einer weiteren Lizenz für die Folgejahre ist die ordnungsgemäße Abgabe der alten Lizenz mit dem beigefügten Fangbericht und Kontrollblatt bei Lösung einer neuen Lizenz, spätestens jedoch am 31. Dezember jeden Jahres.
7. Es ist verboten, sich Fische und Krustentiere anzueignen, die während der Schonzeit gefangen wurden oder die das Brittelmaß nicht erreicht haben.  
Werden Fische oder Krustentiere während der Schonzeit oder unter dem Brittelmaß gefangen, so sind sie sofort mit der nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen. Werden solche Fische tief gefangen, so ist vorher das Vorfach zu kappen. Werden solche Fische derart verletzt, dass ein Weiterleben nicht erwartet werden kann, dann sind sie zu töten und futtergerecht zerstückelt ins Wasser zu verbringen.
8. Zum Fang von Hecht und Zander darf nur eine Angelrute mit totem Köder verwendet werden. Wird auf Forellen gefischt, ist nur eine Angelrute erlaubt.
9. Zur Friedfischerei darf nur ein einfacher Angelhaken verwendet werden.
10. Bei der Spinnfischerei (Wobbler Blinker usw.) ist die Verwendung von Drillingen erlaubt.
11. Verboten ist die Anwendung von Netzen, Daubel, Reusen, Lege-schnüren, Gaberzeug, Elektroaggregaten, Fischstechen, Fischreissen und das Keulen. Das Fischen vom Boot und Fischen mit System ist ebenfalls verboten.
12. Uferstreifen, die landwirtschaftlich genutzt werden, sind unter möglicher Schonung der Kultur zu betreten. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf öffentlichen Straßen und Plätzen abgestellt werden. Für Flur-schäden haftet der, der sie verursacht.

13. Vor Beginn des Fischens sind das Datum und der Revierabschnitt im Fangbericht einzusetzen.
14. Die gefangenen Fische sind – sofern sie das Brittelmaß besitzen – Eigentum des Fischers; dürfen aber weder verkauft, noch vertauscht, noch in Teichen eingesetzt werden. Jeder Fischer hat ein Fangblatt zu führen, in dem unter Angabe des Datums, die Größe und das Gewicht jedes gefangenen Fisches sofort nach dem Fang einzutragen ist. Das Fangblatt ist bis spätestens 31. Dezember des Jahres beim Gemeindeamt Waldkirchen abzugeben.
15. Zu den Edelfischen gehören Zander, Hecht, Wels, Barbe, Brachse, Nase, Rußnase, Schleie, Karpfen, Bach- und Regenbogenforellen und Krebse.
16. Der Tageshöchstfang beträgt zwei Forellen oder drei Edelfische, jedoch darf sich unter den drei Edelfischen nur ein Raubfisch (Hecht, Zander oder Wels) befinden. Wenn der Tageshöchstfang erreicht worden ist, so ist das Fischen zu beenden. Es kann nur weitergeangelt werden, wenn ein Edelfisch zurückgesetzt wird. Der Jahreshöchstfang bei Karpfen beträgt 20 Stück. Für Raubfische (Hecht, Zander, Wels) fünf Stück.
17. Der Fischfang kann eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang ausgeübt werden.
18. Köderfische max. 10 Stück pro Tag, tot vom und zum Gewässer.
19. Als Gästerevier für Tages-, Wochenend- und Wochenlizenzennehmer bzw. Monatslizenzennehmer gilt der Revierabschnitt zwischen Radlmühle und Hanftalwehre.
20. Den Aufsichtsorganen sind erforderliche Auskünfte zu erteilen und im Zusammenhang mit dem Fischfang Einsicht in Behälter, Taschen oder Kraftfahrzeuge zu gestatten.
21. Abfälle (Dosen, Sackerl usw.) sind vom Fischereiausübenden wieder mitzunehmen. Ein Zurücklassen am Ufer wird mit dem Entzug der Lizenz geahndet.
22. Bei Missachtung der vorstehenden Bestimmungen oder unerlaubtes Aneignen von Fischen sind die Aufsichtsorgane berechtigt, die Lizenz zum Fischfang zu entziehen oder Anzeige wegen Wilddiebstahl zu erstatten.
23. Alle Fischereilizenzennehmer sind verpflichtet, den Verdacht des Auftretens von Krankheiten der Fische und anderer Wassertiere und von Verunreinigung des Fischwassers unverzüglich beim Gemeindeamt Waldkirchen/Thaya, dem Aufseher oder der Polizeiinspektion Dobersberg zu melden.
24. Diese Revierbestimmungen einzuhalten liegt in Ihrem Interesse, um das gute Einvernehmen zu pflegen und Ärger und Unfrieden zu vermeiden.

25. Für Tages-, Wochen- und Monatslizenznehmer entfallen die Bestimmungen des Punkt 16 betreffend der Stückzahl – es dürfen täglich nur zwei Edelfische und kein Raubfisch mitgenommen werden.

26. Aufseher sind	Ruß Johann	- Schönfeld 7	0664/ 43 53 508
	Haidl Herbert	- Schönfeld 11	0664/ 21 14 770
	Bauer Patrick	- Rappolz 23	0664/ 78 70 407
	Schmidt Benjamin	-Waldkirchen 77	0664/ 54 15 198

27. Jugendliche zwischen 10 und 14 Jahren dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen Person fischen, die eine gültige Fischerkarte oder Fischer-Gastkarte besitzt.

.....  
Unterschrift des Lizenznehmers